
**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 676 – Nordstraße West –
vom 31.05.2017**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 676 – Nordstraße West – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **12.06.2017** bis einschließlich **11.07.2017**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Ferner liegt mit öffentlich aus:

- Geräusch- Immissionsschutz-Gutachten, Ing.-Büro für Akustik und Lärmschutz-Immissionen, Dipl.-Ing. Peter Buchholz, Hagen, 10/2014
- Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 09.04.2014

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, – so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 11.07.2017**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

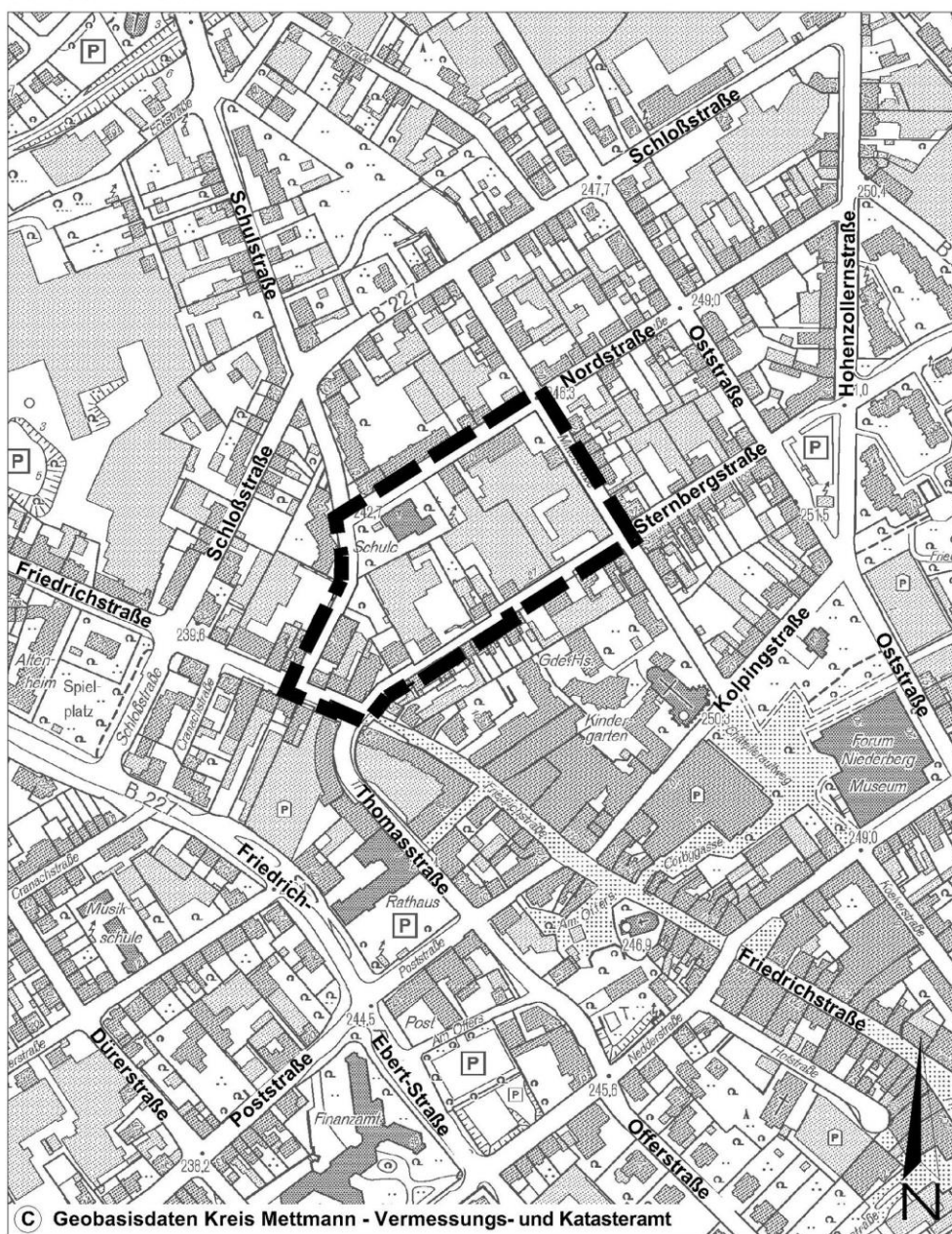
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 31.05.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 676 - Nordstraße West -